

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MERWESTAAL MOERDIJK B.V.

Die Firma Merwestaal Moerdijk B.V. mit Sitz in (4782 PZ) Moerdijk, Niederlande, Transitoweg 11, ist bei der Industrie- und Handelskammer West-Brabant, wo diese allgemeinen Geschäftsbedingungen hinterlegt sind, unter der Nummer 24060520 eingetragen.

Artikel 1 - Anwendbarkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Merwestaal Moerdijk B.V. (im Nachfolgenden „diese AGB“) gelten für jedes von der Merwestaal Moerdijk (im Nachfolgenden „Merwestaal“) abgegebene oder angenommene Angebot, für alle Aufträge, die Merwestaal erteilt werden, und/oder für von Merwestaal geleistete Lieferungen und/oder Arbeiten bzw. sonstige Leistungen.
2. Soweit sie mit diesen AGB nicht im Einklang stehen, werden die vom Vertragspartner verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen unter allen Umständen ausgeschlossen, auch wenn der vom Vertragspartner vorgesehenen Anwendbarkeit nach Eingang seiner AGB von Merwestaal nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.
3. Falls Teile dieser AGB für ungültig erklärt werden, beeinträchtigt diese Ungültigkeit nicht die Gültigkeit des verbleibenden Teils.
4. Bei einer Überarbeitung dieser AGB gilt der neue Text ab dem Datum der Hinterlegung der überarbeiteten Fassung, unbeschadet des Rechts von Merwestaal, abweichende Konditionen auszubedingen.
5. Abweichungen von diesen AGB bedürfen ausdrücklich der Schriftform und sind im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbaren.

Artikel 2 – Angebote

1. Alle von Merwestaal abgegebenen Angebote sind, gleich welcher Art, unverbindlich und haben ab Abgabedatum eine Geltungsdauer von vierzehn Tagen. Danach verfällt das Angebot, so dass es nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.
2. Mit einem Angebot abgegebenes Dokumentationsmaterial, wie Kostenvoranschläge, Produktspezifikationen, Broschüren, Preislisten u. dergl., bleibt auf alle Zeit Eigentum von Merwestaal und ist auf einmalige Aufforderung hin zurückzugeben. Ohne die ausdrückliche Genehmigung von Merwestaal darf dieses Dokumentationsmaterial nicht vervielfältigt werden und ist es untersagt, Dritten Einblick darin zu gewähren.
3. Das vom Vertragspartner abgegebene Angebot hat eine vollständige Umschreibung der zu liefernden Sachen und/oder zu erbringenden Arbeiten/Leistungen zu enthalten.
4. Der Versand von Angeboten verpflichtet Merwestaal nicht zur Annahme eines Auftrags.

Artikel 3 – Zustandekommen des Vertrags

1. Ein Vertrag mit Merwestaal kommt erst nach der schriftlichen Auftragsannahme durch Merwestaal zustande. Sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von 7 (in Worten: sieben) Tage nach Versand der betreffenden Auftragsbestätigung schriftlich und unter Angabe von Gründen Einwand gegen sie erhoben hat, gilt die Auftragsbestätigung von Merwestaal als korrekte und vollständige Wiedergabe des Vertrags.
2. Eventuell später getroffene ergänzende Vereinbarungen und/oder Änderungen verpflichten Merwestaal nur, sofern sie von Merwestaal schriftlich bestätigt wurden.
3. Im Falle von Transaktionen, für die auf Grund ihrer Art und ihres Umfangs kein Angebot bzw. keine Auftragsbestätigung abgegeben wird, gilt die Rechnung als korrekte und vollständige Wiedergabe des Vertrags, sofern nicht innerhalb von sieben Tagen ab Rechnungsdatum Einwand dagegen erhoben wird.
4. Jeder Vertrag mit Merwestaal wird unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass der Vertragspartner im Hinblick auf die Erfüllung seiner sich aus dem Vertrag ergebenden finanziellen Verpflichtung nachweislich ausreichende Kreditwürdigkeit besitzt. Merwestaal hat das Recht, bei Finanzinstituten Auskünfte über die Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners einzuholen.
5. Im Falle berechtigter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners oder im Falle einer verspäteten Zahlung hat Merwestaal das Recht, bei oder nach Vertragsabschluss und vor dem (weiteren) Erbringen von Leistungen vom Vertragspartner Sicherheiten in Bezug auf die Erfüllung sowohl seiner Zahlungsverpflichtungen als auch seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zu verlangen.
6. Merwestaal hat das Recht, zur ordnungsgemäßen Ausführung des erteilten Auftrags Dritte einzuschalten, wobei die dadurch entstehenden Kosten gemäß der Preisangabe des Dritten an den Vertragspartner weitergegeben werden.
7. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ergibt sich aus aufeinander folgenden Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen kein Dauervertrag, auf Grund dessen Merwestaal verpflichtet wäre, seine Lieferungen/Leistungen fortzusetzen.
8. Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet, Rechte und Pflichten, die sich aus dem mit Merwestaal abgeschlossenen Vertrag ergeben, an Dritte abzutreten.

Artikel 4 – Preise

1. Die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind:
 - (a) exklusive MwSt., Einfuhrzöllen und sonstiger Steuern, Abgaben, Gebühren oder anderer für die Leistung zu entrichtender staatlicher Beiträge.
 - (b) auf Lieferung ab Fabrik/Magazin oder anderen Lagern gemäß den Incoterms 2000 basiert.
 - (c) exklusive der Kosten von Verpackung/Versandmaterial, Ein- und Ausladen, Transport und Versicherung, sofern diese Punkte nicht ausdrücklich anders vereinbart wurden.
2. Falls es nach Vertragsabschluss bei einem oder mehreren Faktoren der Gestehungskosten zu Preissteigerungen kommt, hat Merwestaal das Recht, den vereinbarten Preis entsprechend anzuheben.

Artikel 5 – Lieferung

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Fabrik/Magazin oder anderen Lagern gemäß den Incoterms 2000.
2. Mit der Lieferung geht die Gefahr der erworbenen Sache auf den Vertragspartner über.
3. Falls Merwestaal der Auftrag erteilt wird, die erworbene Sache auf andere Weise als in Ziffer 5.1 genannt zu liefern, hat Merwestaal freie Auswahl in Bezug auf die Art und Weise des Transports und Versands sowie der Verpackung u. dergl.
4. Transport und Versand erfolgen in allen Fällen auf Gefahr des Vertragspartners.
5. Auf schriftliche Aufforderung des Vertragspartners schließt Merwestaal eine Transportversicherung gegen alle Risiken zu den handelsüblichen Konditionen ab.
6. Verpackungs- und Versandmaterial werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
7. Sofern ein Teil der Bestellung fertig gestellt ist, hat Merwestaal das Recht, diesen Teil zu liefern und in Rechnung zu stellen. Merwestaal hat das Recht, die Auslieferung bis zur Fertigstellung der gesamten Bestellung auszusetzen.
8. Der Vertragspartner ist zur Entgegennahme der gelieferten Waren verpflichtet.
9. Beim Ausbleiben der Warenabnahme durch den Vertragspartner hat Merwestaal das Recht, die Waren auf Kosten des Vertragspartners zurückzutransportieren und/oder zu lagern, ohne Verpflichtung zur Nachlieferung an Dritte zu verkaufen, unbeschadet des Rechts auf Vergütung der entstandenen Schäden und Kosten.

Artikel 6 – Lieferzeiten/-fristen

1. Lieferzeiten/-fristen sind nicht garantiert.
2. Die vereinbarte Lieferzeit/-frist stellt keine Endfrist dar und ist als angestrebte Lieferzeit zu betrachten.
3. Aus einer Überschreitung der Lieferzeit/-frist kann kein Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsauflösung abgeleitet werden.
4. Für Schäden, gleich welcher Art, direkte oder indirekte und Folgeschäden inbegriffen, in Folge einer Lieferverzögerung, wird keinerlei Haftung übernommen.

Artikel 7 – Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

1. Findet die Lieferung vor der Zahlung statt, bleibt das gelieferte Eigentum von Merwestaal und ist der Vertragspartner verpflichtet, die Waren für Merwestaal aufzubewahren, wobei er sie als erkennbares Eigentum von Merwestaal zu lagern hat, solange er seine Zahlungsverpflichtungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Merwestaal, die Zahlung von Zinsen und Kosten darin inbegriffen, nicht oder nicht vollständig erfüllt hat.
2. In dem in Ziffer 7 Absatz 1 beschriebenen Fall sind die Waren vom Vertragspartner auf einmalige Aufforderung hin an Merwestaal zurückzuschicken. Merwestaal hat das Recht, die Waren zurückzuholen, und erhält vom Vertragspartner zu diesem Zweck die Genehmigung, die Räume, in denen sich die Waren befinden, zu betreten und die Waren abzutransportieren.
3. Solange das Eigentum an den Lieferungen nicht auf den Vertragspartner übergegangen ist, ist es ihm nicht gestattet, die Waren zu verkaufen, zu verpfänden oder einem Dritten zu Lasten von Merwestaal ein anderes Recht an ihnen zu gewähren.
4. Alle geistigen und/oder gewerblichen Eigentumsrechte an den erworbenen und gelieferten Waren, einschließlich Handelsnamen, bleiben Merwestaal bzw. den Anspruchsberechtigten vorbehalten.
5. Auch nach der Lieferung behält Merwestaal alle geistigen und/oder gewerblichen Eigentumsrechte an den von Merwestaal bereitgestellten Informationen und Dokumentationsmaterialien, wie Entwürfen, Skizzen, Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen etc. Es ist dem Vertragspartner nicht erlaubt, diese Daten zu vervielfältigen, nachzubilden, auf Datenträgern zu speichern und/oder Dritten Einblick in sie zu gewähren. Auf einmalige Aufforderung hin sind sie an Merwestaal zurückzuschicken.

6. Mit Bezug auf die bestehenden oder in Zukunft entstehenden Forderungen von Merwestaal gegenüber dem Vertragspartner auf Grund des betreffenden oder zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrags ist Merwestaal berechtigt, an Waren, Geldwerten und/oder Dokumenten, die Merwestaal im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Vertragspartner in seiner Obhut hat, das Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

Artikel 8 – Garantie

1. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, garantiert Merwestaal, dass die gelieferten Waren die übliche Handelsqualität mit normalen Schnitt-, Walz- und Gewichtstoleranzen besitzen.
2. Merwestaal haftet weder für die Handelsfähigkeit und/oder der Tauglichkeit der gelieferten Materialien noch für ihre Verarbeitungs- und/oder Bearbeitungsmöglichkeiten, noch für das (Halb-)Endfabrikat nach der Ver?/Bearbeitung.
3. Die Garantie beschränkt sich – nach Wahl von Merwestaal – entweder auf die kostenlose Instandsetzung der gelieferten Waren oder auf die Lieferung von Ersatzmaterial oder die Erstattung des Kaufpreises und etwaige Rücknahme der gelieferten Waren, ohne dass dem Vertragspartner dadurch zusätzliche Kosten entstehen, falls und sofern sich herausgestellt hat, dass das gelieferte Material nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.
4. Alle anderen Ansprüche oder Forderungen des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

Artikel 9 – Prüfung/Beanstandungsfrist

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferten Sachen innerhalb von 7 (in Worten: sieben) Tagen nach der Lieferung und auf alle Fälle vor ihrer Verwendung oder ihrem Weiterverkauf auf ihre Vertragskonformität zu überprüfen.
2. Der Vertragspartner erhält Gelegenheit, die Konformität des Erworbenen vor der Lieferung zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Kosten der Prüfung gehen auf Rechnung des Vertragspartners.
3. Fehlende Konformität oder andere Mängel oder Abweichungen sind Merwestaal innerhalb von 7 (in Worten: sieben) Tagen mit einer exakten Beschreibung der Beanstandung zu melden. In der Stahlbranche oder früher schon von den Vertragspartnern akzeptierte geringfügige Abweichungen können kein Klagegrund sein.
4. Für Mängel, die in einer normalen Überprüfung nicht festzustellen sind, gilt eine Beanstandungsfrist von 7 (in Worten: sieben) Tagen ab dem Moment, in dem der Vertragspartner Kenntnis von dem Mangel erhalten hat oder hätte erhalten können, oder ab dem Moment, in dem sich der Mangel gezeigt hat.
5. Beanstandungen gleich welcher Art berechtigen keinesfalls zur Aussetzung der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen und anderen Verpflichtungen des Vertragspartners gegenüber Merwestaal.
6. Der Vertragspartner hat bei der Untersuchung der Ursachen einer Beanstandung seine vollständige Mitwirkung zu gewähren und die Waren zur Inspektion bereitzuhalten. Im Auftrag des Vertragspartners erstellte Sachverständigengutachten haben für Merwestaal keinen verbindlichen Charakter.
7. Das Beschwerderecht und alle Ansprüche in Bezug auf fehlende Konformität der gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen entfallen, falls die vorgenannten Bestimmungen nicht strikt eingehalten wurden.

Artikel 10 – Höhere Gewalt

1. Merwestaal übernimmt keinerlei Haftung und kann hinsichtlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, darunter Lieferverzögerungen inbegriffen, nicht in Verzug gesetzt werden, wenn die unterlassene oder nicht fristgerechte Erfüllung auf Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb der Macht von Merwestaal liegen. Höhere Gewalt liegt vor im Falle von Handelsbeschränkungen, Embargos, staatlichen Maßnahmen, Krieg, Arbeitsniederlegung, Blockaden, Unfällen, Brand, Explosion, ohne auf diese Situationen beschränkt zu sein, oder im Falle von Mangel, Verzögerung oder Unterbrechungen in der Fabrik des Lieferanten von Merwestaal oder im Falle anderer außerhalb der direkten Kontrolle von Merwestaal liegender Ereignisse, die zu einer unterlassenen oder nicht fristgerechten Erfüllung der Lieferverpflichtungen auf Seiten der Lieferanten und Subunternehmer von Merwestaal geführt haben.
2. Ungeachtet des Rechts jeder Vertragspartei, im Falle höherer Gewalt vom Vertrag zurückzutreten, wird die Vertragserfüllung für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt.

Artikel 11 – Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung/Freizeichnungsklausel

1. Merwestaal übernimmt keinerlei Haftung für direkte oder indirekte Schäden oder Kosten gleich welcher Art, einschließlich Folgeschäden (darunter Ausfallschäden, entgangene Gewinne u. dergl., ohne darauf beschränkt zu sein), die sich aus der Tatsache, dass die von Merwestaal gelieferten Waren nicht genügen, oder aus Dienstleistungen, erteilten Instruktionen, bereitgestellten Informationen und/oder Empfehlungen u. dergl. ergeben.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Merwestaal gegen alle Forderungen Dritter in Bezug auf Schadenersatz, einschließlich Produkthaftung, in Zusammenhang mit der Benutzung der von Merwestaal im Rahmen des Vertrags mit dem Vertragspartner gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen zu schützen.
3. Eine Haftung von Merwestaal, unabhängig ihrer Ursache und Umstände, die nicht auf Grund der vorgenannten Bedingungen ausgeschlossen oder beschränkt sein sollte, ist in allen Fällen auf maximal 10 % des Rechnungsbetrags begrenzt.
4. Der Vertragspartner schützt Merwestaal, das Personal von Merwestaal und die von Merwestaal eingeschalteten Dritten gegen Forderungen Dritter, gegenüber denen Merwestaal, das Personal von Merwestaal und/oder die von Merwestaal eingeschalteten Dritten sich nicht auf diese AGB berufen können.

Artikel 12 – Verjährung und Verfall

Forderungen des Vertragspartners gegen Merwestaal sind innerhalb einer Frist von 6 (in Worten: sechs) Monaten nach ihrem Entstehen vor der zuständigen Instanz geltend zu machen. Andernfalls ist die betreffende Forderung verjährt und verfallen.

Artikel 13 – Zahlung/Verrechnungsverbot und Abtretung

1. Die Bezahlung der Rechnung hat innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum anhand einer Überweisung auf das in der Rechnung genannte Bank- oder Girokonto zu erfolgen. Als Eingangsdatum gilt das Datum der Gutschrift auf das Bank- oder Girokonto von Merwestaal.
2. Eine Aufrechnung oder sonstige Verrechnung von Forderungen, die der Vertragspartner vorgibt, erheben zu können, ist nicht zulässig.
3. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Merwestaal ist es dem Vertragspartner nicht gestattet, seine Rechte gegenüber Merwestaal an Dritte abzutreten oder auf andere Weise zu übertragen.

Artikel 14 – Verzug

1. Im Falle der nicht fristgerechten Zahlung des Rechnungspreises oder eines Teils dieses Betrags ist der Vertragspartner, ohne dass es dazu einer Inverzugsetzung bedarf, von Rechts wegen in Verzug. In diesem Fall hat Merwestaal das Recht, dem Vertragspartner alle im Zuge der Eintreibung des offenen Betrags anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, einschließlich Anwalts honorar, in Rechnung zu stellen.
2. Die Kosten einer nicht fristgerechten Zahlung belaufen sich auf mindestens 10 % des geschuldeten Betrags, während Merwestaal darüber hinaus Anspruch auf die gesetzlichen Handelszinsen in der im betreffenden Moment geltenden Höhe erhebt.
3. Falls der Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen und/oder sonstigen Verpflichtungen länger als dreißig Tage in Verzug ist, hat Merwestaal das Recht, den Vertrag fristlos auf außergerichtlichem Weg zu kündigen. In diesem Fall haftet der Vertragspartner für alle Schäden und Kosten, die sich aus dem Versäumnis des Vertragspartners bei der Vertragserfüllung ergeben.
4. Zahlungen des Vertragspartners dienen in erster Instanz zur Begleichung geschuldeter Zinsen und Kosten und danach zur Begleichung der ältesten offenen Rechnungen.

Artikel 15 – Anwendbares Recht und Konfliktlösung

1. Für alle mit Merwestaal geschlossenen Verträge gilt – soweit der Vertragspartner außerhalb der Niederlande ansässig ist – ausschließlich das Wiener Kaufrechtsübereinkommen vom 11. April 1980, so weit wie notwendig ergänzt durch die UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts 1994, und, soweit nicht von den vorgenannten Vorschriften geregelt, das niederländische Recht.
2. Streitigkeiten, Forderungen und alle sonstigen Fragen, die sich aus und/oder in Zusammenhang mit Verträgen mit Merwestaal ergeben, sind vor dem Internationalen Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer in Paris, Frankreich, anhängig zu machen und werden ausschließlich und endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung der vorgenannten Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren nach dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden. Das Schiedsgericht tritt in Den Haag, Niederlande, zusammen. Das Schiedsgerichtsverfahren wird in englischer Sprache geführt.
3. Im Falle von Vertragspartnern, die in den Niederlanden ansässig sind, gilt für den Vertrag ausschließlich das niederländische Recht, wobei Streitigkeiten, Forderungen und alle sonstigen Fragen im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 nach der Schiedsgerichtsordnung des Niederländischen Instituts für das Schiedsgerichtswesen (Nederlands Arbitrage Instituut) entschieden werden. Das Schiedsgericht, dem ein oder mehrere Schiedsrichtern angehören, tritt in Den Haag zusammen.
4. Diese Schiedsklausel steht dem Treffen von Sicherungsmaßnahmen mit Genehmigung der zuständigen Instanz nicht im Weg.

Artikel 16 – Übersetzungen

Der niederländische Text dieser AGB hat Vorrang gegenüber Übersetzungen in eine andere Sprache.